

## Kapitel 18 Das Insolvenzplanverfahren

Übersicht	Rdn.	Rdn.
<b>A. Einleitung</b> . . . . .	1	
I. Rechtspolitischer Hintergrund des Insolvenzplanverfahrens . . . . .	1	
II. Praktische Relevanz und Anwendungsprobleme . . . . .	13	
<b>B. Anwendungsfelder</b> . . . . .	45	
<b>C. Unternehmenssanierung in der Insolvenz</b> . . . . .	53	
I. Einleitung . . . . .	53	
II. Anordnung der Eigenverwaltung . . . . .	57	
1. Vorzüge des Eigenverwaltungsverfahrens . . . . .	59	
2. Anordnung der Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht . . . . .	62	
3. Anordnungshindernisse . . . . .	65	
III. Die übertragende Sanierung . . . . .	73	
IV. Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens . . . . .	77	
<b>D. Verfahrensablauf des Insolvenzplanverfahrens</b> . . . . .	86	
I. Planerstellungsphase . . . . .	88	
1. Zulässigkeit des Insolvenzplans . . . . .	88	
2. Vorlageberechtigung und Vorlageverpflichtung . . . . .	92	
a) Planinitiativrechte gem. § 218 Abs. 1 InsO . . . . .	92	
b) Beauftragung des Insolvenzverwalters gem. § 218 Abs. 2 InsO . . . . .	96	
3. Auswahl des Vorlagezeitpunkts . . . . .	101	
a) Der »pre-packed-Plan«. . . . .	102	
b) Vorlage des Insolvenzplans im Schutzschirmverfahren . . . . .	105	
c) Vorlage des Insolvenzplans während des Insolvenzverfahrens . . . . .	106	
4. Zulässige Planinhalte . . . . .	108	
a) Einleitung . . . . .	108	
b) Einzelheiten . . . . .	114	
aa) Zwingendes Gesetzesrecht . . . . .	114	
bb) Abweichende Regelung zur Befriedigung der Gläubiger . . . . .	115	
cc) Verwertung der Insolvenzmasse . . . . .	117	
dd) Verteilung des Vermögens . . . . .	119	
ee) Haftung des Schuldners . . . . .	120	
c) Zusammenfassung . . . . .	121	
5. Verwendung des Insolvenzplans in Konzernsituationen . . . . .	122	
6. Aufbau eines Insolvenzplans . . . . .	127	
a) Darstellender Teil . . . . .	134	
aa) Wirtschaftliche Lage und Ursachen . . . . .	135	
bb) Anfechtungsrelevante Vorgänge und Strafbare Handlungen . . . . .	137	
cc) Entscheidungsrelevante Maßnahmen . . . . .	140	
dd) Bewertung der Sanierungsfähigkeit und Risikoanalyse . . . . .	144	
ee) Vergleichsrechnung . . . . .	149	
ff) Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen . . . . .	152	
gg) Kriterien der Gruppenbildung . . . . .	163	
b) Gestaltender Teil . . . . .	175	
aa) Änderung der Rechtsstellungen der Beteiligten . . . . .	176	
aaa) Änderung der Rechte der Absonderungsberechtigten . . . . .	178	
bbb) Änderung der Rechte der Insolvenzgläubiger . . . . .	181	
ccc) Änderung der Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger . . . . .	184	
ddd) Änderung sonstiger Rechte . . . . .	189	
eee) Änderung der Rechte und Pflichten der Insolvenzschuldnerin . . . . .	190	
bb) Gruppenbildung . . . . .	192	
cc) Überwachung der Planerfüllung . . . . .	196	
dd) Kreditrahmen . . . . .	199	
ee) Beschlüsse der Gläubigerorgane . . . . .	204	
ff) Sonstige Erklärungen zur Unterstützung des Insolvenzplans . . . . .	205	
gg) Minderheitenschutzklausel . . . . .	206	
hh) Regelungen hinsichtlich der Feststellung von Forderungen . . . . .	208	
c) Dokumentation . . . . .	209	
II. Vorprüfung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht nach Einreichung . . . . .	214	
1. Umfang der Prüfungskompetenz . . . . .	214	
2. Anhörung von Beteiligten . . . . .	226	
III. Abstimmung über die Planannahme . . . . .	230	
1. Durchführung eines Erörterungs- und Abstimmungstermins . . . . .	232	
2. Festlegung der Stimmrechte im Abstimmungstermin . . . . .	238	
3. Abstimmung in Gruppen . . . . .	244	
4. Mehrheitserfordernisse . . . . .	245	
5. Ersetzungsbefugnis des Insolvenzgerichts . . . . .	252	
6. Zustimmung der nachrangigen Gläubiger und des Schuldners . . . . .	265	

	Rdn.		Rdn.
7. Bestätigung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht . . . . .	267	9. Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens . . . . .	285
a) Prüfungskompetenz und Prüfungsumfang . . . . .	269	IV. Überwachung der Insolvenzplanerfüllung und Vollstreckung . . . . .	298
b) Versagung der Bestätigung auf Antrag eines Gläubigers . . . . .	272	1. Überwachung der Planerfüllung . . . . .	298
8. Rechtsmittel . . . . .	273	2. Die Vollstreckung aus dem Insolvenzplan . . . . .	301

## A. Einleitung

### I. Rechtspolitischer Hintergrund des Insolvenzplanverfahrens

- Das Insolvenzplanverfahren (§§ 217 bis 269 InsO) wird ganz überwiegend mit der Vorstellung von der Sanierung der Insolvenzsuldnerin verbunden, weil es insolvenzrechtliche Gestaltungsspielräume<sup>1</sup> außerhalb der starren Regelungen des Insolvenzverfahrensrechts eröffnet<sup>2</sup> und flexible (zweckmäßige) Lösungen unter der Mitwirkung der Gläubiger und der sonstigen Planbeteiligten (z.B. der Gesellschafter und Organe der Insolvenzsuldnerin) zulässt, die eine Betriebsfortführung und Reorganisation der Insolvenzsuldnerin ermöglichen.<sup>3</sup> Insofern erweist sich das Planverfahren gegenüber einem Regelinsolvenzverfahren als vorteilhaft, sofern der Erhalt und/oder die Reorganisation des schuldnerischen Unternehmens im Vordergrund stehen. Gleichwohl kann der Insolvenzplan auch zu Abwicklungszwecken oder sogar zur schlichten Verfahrenslenkung ohne materielle Planwirkungen eingesetzt werden (vgl. § 217 Satz 1 InsO).
- Oft werden im Rahmen einer Insolvenzplansanierung finanzielle Zugeständnisse von den Gläubigern des Unternehmens abgefordert und auch gewährt (z.B. durch Stundung, Erlass oder Teilverzicht auf Forderungen, Umgestaltung von bestehenden Kreditsicherheiten, Kreditgewährungen, vgl. §§ 224 ff. InsO), weil diese sich aus dem fortgeführten Unternehmen höhere Erträge auf ihre Insolvenzforderungen oder bessere Erlöse aus den vorhandenen Sicherheiten erwarten als dies im Regelinsolvenzverfahren der Fall wäre.<sup>4</sup> Statistische Untersuchungen deuten darauf hin, dass der Fortführungswert des insolventen Unternehmens (im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens) regelmäßig höher ist als der Zerschlagungswert des insolventen Unternehmens (im Regelinsolvenzverfahren), sodass unter wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitserwägungen gute Argumente dafür sprechen, mit einer Stundung, einem teilweisen Forderungsverzicht<sup>5</sup> oder einem Verzicht auf Kreditsicherheiten bzw. Abreden zu deren Verwertung im Rahmen eines Insolvenzplans die Sanierung des insolventen Unternehmens zu ermöglichen. Hinzugetreten ist durch das ESUG die nunmehr gesetzlich verankerte Möglichkeit, im Rahmen eines Debt Equity Swaps<sup>6</sup> Unternehmensanteile zu übernehmen (vgl. § 225a Abs. 2 Satz 1 InsO) und damit langfristig an den Wertsteigerungsmöglichkeiten teilzunehmen.<sup>7</sup>

1 Zur Reichweite der Gestaltungsfreiheit neuerdings BGH, Beschl. v. 07.05.2015, ZIP 2015, 1346 ff. = ZInsO 2015, 1398 ff.

2 Vgl. BGH, Beschl. v. 16.02.2017, BGHZ 214, 78 ff.; BGH, Beschl. v. 26.04.2018, ZIP 2018, 1141 ff. = ZInsO 2018, 1404 ff. = InsbürO 2018, 363 ff.; BGH, Beschl. v. 07.05.2015, ZIP 2015, 1346 ff. = ZInsO 2015, 1398 ff.

3 Vgl. *Kübler* in HRI Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 1, 10, 12 ff.

4 Zur notwendigen Vergleichsrechnung in diesen Fällen vgl. AG Köln, Beschl. v. 19.04.2018, ZInsO 2018, 1633 ff.; AG Köln, Beschl. v. 15.05.2019, ZIP 2019, 1182 ff. = ZInsO 2019, 1754 ff.

5 Vgl. hierzu *Dellit/Hamann* ZIP 2015, 308 ff.

6 Vgl. dazu *Brüinkmans* ZIP 2014, 1857 ff.; *Cahn/Simon/Merkelbach* DB 2010, 1629 ff.; *dieselben* CFL 2010, 238 ff.; *dieselben* DB 2012, 501 ff.; *Decher/Voland* ZIP 2013, 107 ff.; *dieselben* ZIP 2013, 103 ff.; *Eidenmüller/Engert* ZIP 2009, 541 ff.; *Fischer* NZI 2013, 823 ff.; *Wuschek* ZInsO 2012, 1768 ff.

7 Kritisch aber *Karsten Schmidt* ZIP 2012, 2085 ff. mit Verweis auf die Gefahren für den Schuldner.